

## Schutzkonzept zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Erzdiözese Freiburg

*Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst<sup>1</sup>* sieht vor, dass jeder Rechtsträger im Hinblick auf seine Arbeitsbereiche ein institutionelles Schutzkonzept erstellen soll. Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bezirkskantoren unter der Leitung von DKMD Godehard Weithoff hat dazu in Zusammenarbeit mit der *Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt* in einem mehrjährigen Prozess die Risiken in den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Einrichtung analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Einrichtung zu sein, zu erreichen. Für die Arbeit des Amtes für Kirchenmusik und die überregionalen Aufgabenbereiche von Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit diözesanem Zusatzauftrag sind diese Standards verbindlich. Darüber hinaus enthält es Richtlinien für die Tätigkeit von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Gemeindedienst, die – den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst – in die Schutzkonzepte der einzelnen Kirchengemeinden übernommen werden sollen.

---

<sup>1</sup> s. Amtsblatt Nr. 31 Jg 2019 und Nr. 3 Jg 2020

**Den nachfolgenden Verhaltenskodex erkenne ich an:**

---

Ort                      Datum                      Unterschrift des Mitarbeitenden

## **Verhaltenskodex**

### **A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg**

#### **Ziel dieses Verhaltenskodex:**

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg.

#### **Mit meiner Unterschrift erkläre ich:**

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen<sup>2</sup> bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

#### **1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:**

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

---

<sup>2</sup> Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

## **2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:**

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

## **3. Ich achte die Rechte und Würde:**

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

## **4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

## **5. Ich beziehe aktiv Position:**

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

## **6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

## **7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:**

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

## **8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

## **9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

## **10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:**

Wenn ich im dienstlichen Kontext Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen<sup>3</sup> mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

## **B: Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für den Bereich der Kirchenmusik**

### **Chorarbeit**

Kinder- und Jugendchöre bereichern durch ihren Gesang unsere Gottesdienste. Zugleich fördert das gemeinsame Singen und Proben die jungen Sängerinnen und Sänger und ihre Persönlichkeitsentwicklung. Für die Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine aktive Beteiligung und Mithilfe der Eltern oft unverzichtbar.

Gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen machen wir unsere Verhaltensregeln in der Kinder- und Jugendarbeit transparent:

- Für die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern im Grundschulalter ist zur Unterstützung der Chorleiterin/des Chorleiters die Anwesenheit einer weiteren Betreuungsperson empfehlenswert, bei Kleinkindern im Vorschulalter wird die Anwesenheit einer weiteren Betreuungsperson für die einzelnen Kinder dringend empfohlen.
- Körperliche Berührungen können Bestandteil der Chorarbeit sein (z. B. Korrektur der Körperhaltung, Atemkontrolle). Sie haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die Zustimmung der Kinder und Jugendlichen voraus.
- Sprache und Wortwahl vermeiden Diskriminierung und werden altersgerecht eingesetzt.
- Die Kleidung ist dem Anlass angemessen.
- Zu Auftritten sollen Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit schon in der dafür vorgesehenen Kleidung kommen. Lässt sich ein Umziehen vor Ort nicht vermeiden, so sind den einzelnen Chor- und Altersgruppen unterschiedliche Räume oder, wo dies nicht möglich ist, unterschiedliche Zeiten für das Umziehen zuzuweisen.

---

<sup>3</sup> An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Freizeiten mit Übernachtungen können die Kinder- und Jugendchorarbeit sehr bereichern, die Chorgemeinschaft stärken und wertvolle gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen ermöglichen. Sie stellen dabei die Kinder und Jugendlichen ebenso wie ihre Betreuer/innen vor besondere Herausforderungen. Die Leitungspersonen und die Betreuerinnen und Betreuer müssen sich ihrer damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Die Zimmerverteilung erfolgt getrennt nach Alter und Geschlecht.
- Für gemeinsame Treffen sind Aufenthalts- bzw. Freizeiträume zu nutzen. Im Regelfall sollte sich niemand auf einem fremden Schlafzimmer aufhalten; die Betreuerinnen und Betreuer können zeitlich begrenzte Ausnahmen ermöglichen.
- Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht auf Betreuerzimmern aufhalten (auch nicht bei Krankheit, Heimweh usw.). Wenn Kinder und Jugendliche mit Anliegen zu den Betreuern kommen, sind die Fragen außerhalb der Betreuerzimmer zu besprechen. Treten größere Probleme auf, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Bei Kontrollgängen von Betreuern auf den Zimmern der Kinder und Jugendlichen muss die Zimmertüre immer offen bleiben. Vor dem Betreten der Zimmer wird angeklopft und das Betreten des Zimmers angekündigt. Die Kontrollgänge werden von mindestens zwei Betreuern gemeinsam durchgeführt.
- Die Dusch- und Waschräume einer Gruppenunterkunft werden beim Beziehen einer Gruppenunterkunft getrennt nach Alter und Geschlecht aufgeteilt.
- Bei der Unterbringung in Gastfamilien sind pro Familie mindestens zwei Kinder oder Jugendliche aufzunehmen. Wenn eine Gastfamilie nur eine Person aufnehmen kann, so darf die Unterkunft nur von einem volljährigen Chormitglied genutzt werden.
- Bei der Unterbringung in Gastfamilien müssen die Kinder und Jugendlichen immer einen Betreuer per Mobiltelefon erreichen können. Die Kinder und Jugendlichen sind im Vorfeld anzuweisen, sich bei Übergriffen oder unklaren Situationen unverzüglich telefonisch bei den Betreuern zu melden.
- Alle Betreuer müssen die Aufteilung der Chormitglieder auf die Gastfamilien kennen (aktueller Plan mit Namen, Anschriften und Telefonnummern der Gastfamilien und der aufgenommenen Kinder oder Jugendlichen).
- Es kann vorkommen, dass sich einzelne Vorgaben in der Praxis nicht umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten eine getrennte Unterbringung in der vorgesehenen Weise nicht zulassen. In einem solchen Fall ist ein transparenter Umgang mit den Abweichungen notwendig, der die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen mit einbezieht.

## **Instrumental- und Gesangsunterricht**

Instrumentallehrer/innen und Stimmbildner/innen verbringen in der Regel jede Woche eine Unterrichtsstunde allein mit ihren Schülerinnen und Schülern. Diese sehr individuelle pädagogische Betreuung in konzentrierter Arbeitsatmosphäre setzt unbedingtes gegenseitiges Vertrauen und Rücksicht voraus.

- Der Unterricht findet nicht in Privaträumen statt.
- Die Unterrichtsräume werden nicht verschlossen und sind ausreichend zu beleuchten. Reine Unterrichtsräume (z. B. Stimmbildungszimmer) sollten nach Möglichkeit mit einem Lichtfenster in der Tür ausgestattet sein.
- Es ist eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung zu tragen.
- Körperkontakt sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Wenn Berührungen z. B. zur Haltungs- oder Atmungskontrolle sinnvoll erscheinen, ist jedes Mal die Zustimmung der Schülerin/des Schülers erforderlich. Dazu hat der/die Instrumentallehrer/in bzw. der/die Stimmbildner/in vorher konkret zu benennen, welches Körperteil berührt werden soll und zu welchem Zweck. Das Berühren der primären Geschlechtsmerkmale ist grundsätzlich untersagt.
- Minderjährige Schüler/innen dürfen immer eine Begleitperson zum Unterricht mitbringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.
- Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler/innen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine werden Eltern und nach Möglichkeit ein/e andere/r kirchliche/r Mitarbeiter/in vor Ort vorab informiert.
- Orgelunterricht sollte nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Kirche und bei offenem Zugang zur Orgelempore stattfinden. Wo dies nicht möglich ist, muss ermöglicht werden, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler/innen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können. Dazu ist ggf. eine telefonische Erreichbarkeit der Lehrerin/des Lehrers oder der Schülerin/des Schülers, ggf. einer/eines Schlüsselbevollmächtigten sicherzustellen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die sich in Chören engagieren oder eine kirchenmusikalische Ausbildung durchlaufen, haben ein Anrecht auf umfassende Information über die Präventionsmaßnahmen im Bereich der Kirchenmusik. Deren Wirksamkeit hängt wesentlich davon ab, dass die Kinder, die Jugendlichen und ihre Eltern über die Verhaltensregeln informiert sind und wissen, an welche Personen sie sich wenden können, wenn Probleme auftreten.

- Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen, die eine kirchenmusikalische Ausbildung in der Erzdiözese Freiburg aufnehmen (Kirchenmusikalischen Unterricht, Kinderchorleitung, C-Ausbildung) sowie die Kinder und Jugendlichen selbst, erhalten zu Beginn der Ausbildung vom Amt für Kirchenmusik

über die Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren eine Information über das Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bereich der Kirchenmusik.

- Eine ähnliche Information bietet sich beim Eintritt neuer Sängerinnen und Sänger in Kinder- und Jugendchöre an, ggf. im Rahmen eines Elternabends.
- Der Erhalt dieser Informationen ist von den Eltern schriftlich zu bestätigen.

## **Beratungs- und Beschwerdewege**

Wenn im dienstlichen Kontext ein Verdachtsfall oder ein konkreter Vorfall auftritt, sind die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kirchenmusik und/oder eine Bezirkskantorin/ein Bezirkskantor Ansprechpersonen. Bei der Besetzung dieser Ansprechpersonen soll berücksichtigt werden, dass diese beiden Personen unterschiedlichen Geschlechts sind. Die Namen und Kontaktdaten sind auf [www.afk-freiburg.de](http://www.afk-freiburg.de) veröffentlicht.

Als externe Missbrauchsbeauftragte sind bestellt: Frau Dr. Angelika Musella und Herr Prof. Dr. Helmut Kury. Diese sind unter der Telefonnummer 0761/70398-0 erreichbar.

Die Kontaktdaten externer Beratungsstellen können ebenfalls unter [www.afk-freiburg.de](http://www.afk-freiburg.de) eingesehen werden.

## **Personalauswahl und Personalentwicklung**

Bei der Personalauswahl und bei der Personalentwicklung wird in unserer Einrichtung größte Sorge dafür getragen, dass das Thema sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit und in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten eingebracht und thematisiert wird. Damit wollen wir über das Thema sexualisierte Gewalt informieren, für eine Kultur der Grenzachtung sensibilisieren und diese in unserer Organisation stärken. Außerdem sollen alle Beschäftigten im Fall einer Vermutung oder eines Vorfalls sexualisierter Gewalt handlungsfähig sein und sich auf die Verhaltensregeln unserer Einrichtung verpflichten.

## **Aus- und Fortbildung**

Wer im Bereich mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss an entsprechenden Präventionsschulungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ teilnehmen die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entsprechen. Von Beschäftigten wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

In der Kinder- und Jugendchorarbeit als Helfer/innen oder Betreuer/innen tätige Ehrenamtliche sollen mindestens an der Präventionsschulung A teilnehmen; spätestens nach fünf Jahren soll die Schulung aufgefrischt oder eine weiterführende Fortbildungsveranstaltung besucht werden.

Alle kirchenmusikalisch Tätigen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, müssen mindestens an der Präventionsschulung B teilnehmen; spätestens nach fünf Jahren soll die Schulung aufgefrischt oder eine weiterführende Fortbildungsveranstaltung besucht werden. Dies betrifft insbesondere:

- Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören sowie von Chören und Instrumentalensembles, in denen auch Kinder, Jugendliche oder volljährige Schutzbefohlene mitwirken,
- Instrumental- und Gesangslehrer/innen sowie Stimmbildner/innen, sofern diese nicht ausschließlich Erwachsene betreuen,
- Organist/inn/en, die z. B. durch Begleitaufgaben regelmäßig in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingebunden sind,
- Personen, die als Honorarkräfte im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik in der Aus- und Fortbildung von Kirchenmusiker/inne/n tätig und dabei mit der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind,
- alle hauptberuflichen Kirchenmusiker/innen.

Die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kirchenmusik muss an der Präventionsschulung D teilnehmen.

### **Formate der Präventionsschulungen**

- Präventionsschulung A: Vermittelt eine Grundunterweisung für mitarbeitende Personen in Institutionen (Ehrenamtliche wie auch Hauptamtliche), die nur punktuellen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben.
- Präventionsschulung B: Vermittelt eine Grundlagenschulung für alle Mitarbeitenden, welche ständigen oder regelmäßigen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben.
- Präventionsschulung C: Betrifft eine Schulung für alle pastoralen Berufe im Rahmen der Berufseinführung.
- Präventionsschulung D: Betrifft eine verpflichtende Schulung für Mitarbeitende in leitender Funktion bei den Rechtsträgern.

Die Inhalte der Präventionsschulungen A, B, C und D, sowie deren thematische Differenzierung, sind in der Anlage zum Curriculum aufgenommen und ausgewiesen.

### **1. Ziele**

Die Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Präventionsarbeit in der Erzdiözese Freiburg zielen darauf, das Wissen und die Handlungskompetenz der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu vertiefen und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die dafür notwendige innere Haltung der beteiligten Personen soll auf allen Ebenen entwickelt und gestärkt werden. Die Ziele im Einzelnen sind:

1. Vermittlung grundlegender Informationen im Themenfeld „sexualisierte Gewalt“
2. Stärkung einer inneren Haltung zu einem wertschätzenden, grenzachtenden und respektvollen Umgang
3. Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis

4. Stärkung der Handlungsfähigkeit zur Vorbeugung vor sexualisierten Übergriffen und sexualisierter Gewalt
5. Frühzeitiges Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Stärkung der Fähigkeit zu qualifizierter Intervention

## **2. Inhalte**

Die Schulungen umfassen folgende Themenschwerpunkte, die je nach Format anders gewichtet sind:

1. angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis
2. Strategien von Täterinnen und Tätern
3. Psychodynamiken der Opfer
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
6. Eigene emotionale und soziale Kompetenz
7. konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
8. Verfahrenswege bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

## **3. Umsetzung**

Das Curriculum unterscheidet die verschiedenen Formate nur nach dem Inhalt. Die Konzeption sowie die didaktische und methodische Umsetzung liegen in der Verantwortung der schulenden Organisation und der beauftragenden Rechtsträger. Die Teilnahme an den Maßnahmen wird durch eine Teilnahmebescheinigung (vgl. Anhang) dokumentiert. Darin sind die Schulungsinhalte und der Schulungsumfang ausgewiesen. Dies ermöglicht eine Vergleichbarkeit und damit eine gegenseitige Anerkennung der Schulungsformate unter den kirchlichen Rechtsträgern.

## **4. Führungszeugnis**

Alle Beschäftigten müssen ein erweitertes Führungszeugnis im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren zur Einsichtnahme vorlegen. Die Unterlagen werden bei hauptberuflichen Mitarbeitenden und Honorarkräften nach Maßgabe der Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention (AROPräv) in den Personalakten hinterlegt. Die Personalakten liegen im Erzbischöflichen Ordinariat.

Von ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen diejenigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und nur wenn dieser Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist.

Die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich oder elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

## **Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufarbeitung**

Im Amt für Kirchenmusik, im Kollegium der Bezirkskantoren/innen oder Kirchenmusiker/innen mit diözesanem Zusatzauftrag sowie im Pueri Cantores- oder Diözesancäcilienverband sollte jeweils mindestens eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen. Zusammen bilden sie ein aus mindestens drei Personen bestehendes Gremium, das auf Einladung des Amtes für Kirchenmusik wenigstens einmal jährlich oder aber aus gegebenem Anlass über die Präventionsarbeit im kirchenmusikalischen Bereich berät und Vorschläge zur Verbesserung des Schutzkonzeptes ausarbeitet. In Abständen von maximal fünf Jahren wird die Kommission für Kirchenmusik über die Ergebnisse der Beratungen unterrichtet.